

TE Vwgh Beschluss 2024/11/20 Ra 2024/11/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

B-VG Art133 Abs4

KFG 1967 §45 Abs6a

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. KFG 1967 § 45 heute
 2. KFG 1967 § 45 gültig ab 07.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
 3. KFG 1967 § 45 gültig von 09.06.2016 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
 4. KFG 1967 § 45 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
 5. KFG 1967 § 45 gültig von 25.05.2002 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 6. KFG 1967 § 45 gültig von 20.08.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
 7. KFG 1967 § 45 gültig von 16.07.1988 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision der N in G, vertreten durch die Doshi Akman & Partner Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Vorstadt 18, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 19. Juni 2024, Zl. LVwG-418-3/2024-R19, betreffend Aufhebung einer Bewilligung gemäß § 45 KFG 1967 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofrätinnen MMag. Ginhör und Dr. Kronegger als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision der N in G, vertreten durch die Doshi Akman & Partner Rechtsanwälte OG in 6800 Feldkirch, Vorstadt 18, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 19. Juni 2024, Zl. LVwG-418-3/2024-R19, betreffend Aufhebung einer Bewilligung gemäß Paragraph 45, KFG 1967 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Feldkirch), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2024, mit dem unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde die der Revisionswerberin mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Jänner 2018 erteilte Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gemäß § 45 Abs. 6a Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, aufgehoben und Hinweise betreffend die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückgabe der Kennzeichentafeln, der Zulassungsbescheinigung („Probefahrtschein“) sowie des Bewilligungsbescheides vom 5. Jänner 2018 erteilt worden waren, ab und bestätigte den Bescheid vom 3. Mai 2024. Die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg die Beschwerde der Revisionswerberin gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 3. Mai 2024, mit dem unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde die der Revisionswerberin mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Jänner 2018 erteilte Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gemäß Paragraph 45, Absatz 6 a, Kraftfahrgesetz 1967, Bundesgesetzblatt, Nr. 267, aufgehoben und Hinweise betreffend die Verpflichtung zur unverzüglichen Rückgabe der Kennzeichentafeln, der Zulassungsbescheinigung („Probefahrtschein“) sowie des Bewilligungsbescheides vom 5. Jänner 2018 erteilt worden waren, ab und bestätigte den Bescheid vom 3. Mai 2024. Die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

2

Gegen dieses Erkenntnis erhob die Revisionswerberin Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 16. September 2024, E 2921/2024-5, die Behandlung der Beschwerde ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

3

Die vorliegende außerordentliche Revision macht zur Begründung ihrer Zulässigkeit geltend, das angefochtene Erkenntnis stehe in Widerspruch zur Rechtslage sowie zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 16.5.1980, 1189/79 [VwSlg. 10.137/A]), der zufolge für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 KFG 1967 bereits die Wahrscheinlichkeit ausreiche, dass „solche Fahrten“ durchzuführen seien. Die vorliegende außerordentliche Revision macht zur Begründung ihrer Zulässigkeit geltend, das angefochtene Erkenntnis stehe in Widerspruch zur Rechtslage sowie zur Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 16.5.1980, 1189/79 [VwSlg. 10.137/A]), der zufolge für die Erfüllung der Voraussetzungen des Paragraph 45, Absatz 3, KFG 1967 bereits die Wahrscheinlichkeit ausreiche, dass „solche Fahrten“ durchzuführen seien.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen (vgl. etwa VwGH 15.1.2024, Ra 2023/11/0120, mwN). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof ausschließlich im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen (vergleiche, etwa VwGH 15.1.2024, Ra 2023/11/0120, mwN).

7

Der Revision gelingt es schon deshalb nicht aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht von dem in der Zulässigkeitsbegründung angeführten Erkenntnis VwGH 16.5.1980, 1189/79 (VwSlg. 10.137/A) abgewichen wäre, weil sich die in dem genannten Erkenntnis erfolgten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Zulässigkeitsbegründung auszugsweise ins Treffen geführt werden, auf die Erteilungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 3 lit. b KFG 1967 in der damaligen Fassung (nunmehr: § 45 Abs. 3 Z 2 KFG 1967) bezogen. Der Revision gelingt es schon deshalb nicht aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht von dem in der Zulässigkeitsbegründung angeführten Erkenntnis VwGH 16.5.1980, 1189/79 (VwSlg. 10.137/A) abgewichen wäre, weil sich die in dem genannten Erkenntnis erfolgten Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Zulässigkeitsbegründung auszugsweise ins Treffen geführt werden, auf die Erteilungsvoraussetzung gemäß Paragraph 45, Absatz 3, Litera b, KFG 1967 in der damaligen Fassung (nunmehr: Paragraph 45, Absatz 3, Ziffer 2, KFG 1967) bezogen.

8

Gemäß § 45 Abs. 3 Z 2 KFG 1967 setzt die Erteilung der Bewilligung für die Durchführung von Probefahrten (neben der Erfüllung der weiteren, in § 45 Abs. 3 Z 1 sowie Z 3 und Z 4 KFG 1967 genannten Erfordernisse) voraus, dass die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wurde. Diese Bestimmung spielte jedoch im Lichte der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Rolle. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, Ziffer 2, KFG 1967 setzt die Erteilung der Bewilligung für die Durchführung von

Probefahrten (neben der Erfüllung der weiteren, in Paragraph 45, Absatz 3, Ziffer eins, sowie Ziffer 3 und Ziffer 4, KFG 1967 genannten Erfordernisse) voraus, dass die Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten glaubhaft gemacht wurde. Diese Bestimmung spielte jedoch im Lichte der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts keine Rolle.

9

Das Verwaltungsgericht begründete die Aufhebung der der Revisionswerberin erteilten Bewilligung gemäß § 45 Abs. 6a dritter Satz KFG 1967 nicht im Hinblick auf das in § 45 Abs. 3 Z 2 KFG 1967 angeführte Erfordernis („Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten“), sondern unter Hinweis auf VwGH 16.12.2008, 2005/11/0108, mit dem Wegfall der in § 45 Abs. 3 Z 1 KFG 1967 genannten Voraussetzungen, der durch das Enden der Berechtigung der Revisionswerberin für das Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik“ eingetreten sei. Dazu enthält die allein maßgebliche Zulässigkeitsbegründung keinerlei Vorbringen. Das Verwaltungsgericht begründete die Aufhebung der der Revisionswerberin erteilten Bewilligung gemäß Paragraph 45, Absatz 6 a, dritter Satz KFG 1967 nicht im Hinblick auf das in Paragraph 45, Absatz 3, Ziffer 2, KFG 1967 angeführte Erfordernis („Glaubhaftmachung der Notwendigkeit der Durchführung solcher Fahrten“), sondern unter Hinweis auf VwGH 16.12.2008, 2005/11/0108, mit dem Wegfall der in Paragraph 45, Absatz 3, Ziffer eins, KFG 1967 genannten Voraussetzungen, der durch das Enden der Berechtigung der Revisionswerberin für das Gewerbe „Kraftfahrzeugtechnik“ eingetreten sei. Dazu enthält die allein maßgebliche Zulässigkeitsbegründung keinerlei Vorbringen.

10

Da die Revision somit keine Rechtsfragen im Sinn von Art. 133 Abs. 4 B-VG aufwirft, war sie gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Da die Revision somit keine Rechtsfragen im Sinn von Artikel 133, Absatz 4, B-VG aufwirft, war sie gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 20. November 2024

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024110174.L00

Im RIS seit

17.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at